

---

## S 11 KR 159/00

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                 |
|---------------|---------------------------------|
| Land          | Freistaat Bayern                |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet    | Krankenversicherung             |
| Abteilung     | 4                               |
| Kategorie     | Urteil                          |
| Bemerkung     | -                               |
| Rechtskraft   | -                               |
| Deskriptoren  | -                               |
| Leitsätze     | -                               |
| Normenkette   | -                               |

#### 1. Instanz

|              |                |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | S 11 KR 159/00 |
| Datum        | 10.01.2002     |

#### 2. Instanz

|              |              |
|--------------|--------------|
| Aktenzeichen | L 4 KR 36/02 |
| Datum        | 11.07.2002   |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 10. Januar 2002 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte verpflichtet ist, Kosten für Akupunkturbehandlung zu erstatten.

Der am 1969 geborene Kläger ist seit 11.10.1995 freiwilliges Mitglied bei der Beklagten (ohne Krankengeldanspruch).

Er leidet an einem chronischen Schmerzsyndrom, Tinnitus und Schwindel nach Barotrauma beidseits.

Am 25.01.2000 bescheinigten ihm die Hals-Nasen-Ohrenärzte Dres. G. und F. , er leide unter starken Schmerzen, die schulmedizinische Behandlung sei erschwerend. Ohrakupunktur als außervertragliche Behandlungsmethode wurde am 01.02.2000

---

beantragt. Am gleichen Tage begann die Behandlung mit Akupunktur durch Dr.G  
â¶; Der von der Beklagten eingeschaltete Medizinische Dienst der  
Krankenversicherung in Bayern (MDK) hielt Akupunktur im vorliegenden Falle weder  
f¼r notwendig noch zweckm¼Ùig noch wirtschaftlich.

Daraufhin lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 14.03.2000 eine Kostenbeteiligung  
an der Akupunkturbehandlung unter Hinweis auf andere  
Behandlungsm¼glichkeiten ab. Es handele sich um eine wissenschaftlich noch  
nicht anerkannte Methode. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit  
Widerspruchsbescheid vom 14.06.2000 zur¼ckgewiesen.

Mit der gegen den Widerspruchsbescheid zum Sozialgericht N¼rnberg erhobenen  
Klage beantragte der Kl¼ger erneut Kostenerstattung f¼r die  
Akupunkturbehandlung. Den unertr¼glichen Schmerzen sei mit anderen  
medizinischen Methoden nicht beizukommen. Akupunktur sei gerade f¼r  
Schmerzpatienten geeignet.

Der Erstrichter wies den Kl¼ger auf die M¼glichkeit hin, an einem Modellvorhaben  
gem¼Ù [Â§ 63 Abs.2 SGB V](#) teilzunehmen. Der Kl¼ger erkl¼rte, die  
Akupunkturbehandlung werde nach wie vor unver¼ndert und regelm¼Ùig  
durchgef¼hrt, jetzt bei Dr.F. in M ¶; Die Behandlungen w¼rden privat¼rztlich  
liquidiert, er habe sicherlich mehr als 1.000,00 DM ausgegeben.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 10.01.2002 abgewiesen. Der Kl¼ger  
habe keinen Kostenerstattungsanspruch nach [Â§ 13 Abs.3 SGB V](#), weil auch kein  
Sachleistungsanspruch auf die vom Kl¼ger beantragte Behandlungsmethode  
bestehe. Akupunktur werde unter Nr.31 der Anlage B der Richtlinien Åber die  
Bewertung Årztlicher Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (BUB-Richtlinien)  
als nicht anerkannte Methode aufgef¼hrt. Damit sei nach der Rechtsprechung des  
Bundessozialgerichts kein Anspruch auf Sachleistung oder Kostenerstattung  
gegeben. Zus¼tzlich wies das Sozialgericht darauf hin, dass Behandlungen vor  
dem 14.03. 2000 bereits wegen Nichtabwartens einer Entscheidung der Beklagten  
nicht zu erstatten w¼ren.

Mit der hiergegen eingelegten Berufung f¼hrt der Bevollm¼chtigte des Kl¼gers  
aus, es werde nicht verkannt, dass der Bundesausschuss der Årzte ausgerechnet  
die lang bew¼hrte, h¼ufig unumg¼ngliche Methode der Akupunktur von den zur  
Behandlung einer Krankheit notwendigen Methoden ausgeklammert und die  
Ersatzpflicht der Kasse f¼r solche Behandlungen verneint habe. Doch sei die  
Entscheidung nicht unumst¼Ùlich. Im Fall des Kl¼ger sei die Akupunktur die  
einzige medizinische Methode, die es ihm Åberhaupt gestatte, ein lebenswertes  
Leben zu f¼hren. Keine andere Art der medizinischen Behandlung schlage auch  
nur im geringsten an.

Im Termin zur m¼ndlichen Verhandlung am 11.07.2002 erkl¼rt der Kl¼ger, er  
habe wegen der Teilnahme am Modellversuch auf telefonische Anfrage von seiner  
Gesch¼ftsstelle (der Beklagten) eine negative Auskunft erhalten. Er sei nach wie  
vor regelm¼Ùig bei Dr.F. in Behandlung und bezahle nach jeder Behandlung.

---

Der Klager beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Nurnberg vom 10.01.2002 und den Bescheid der Beklagten vom 14.03.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.06.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Klager die von ihm seit 01.02.2000 verauslagten Kosten fur die durchgefuhrte Akupunkturbehandlung zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zuruckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der beigezogenen Akte der Beklagten sowie der Gerichtsakten beider Rechtszuge, der zum Gegenstand der mandlichen Verhandlung gemacht wurde, Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die gema [ 151 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung, deren Beschwerdewert 500,00 EUR ubersteigt ([ 144 SGG](#)) ist zulassig, erweist sich aber als unbegrundet.

Der Klager hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihm fur Akupunkturbehandlungen in Rechnung gestellt wurden.

Als einzig mogliche Anspruchsgrundlage kommt [ 13 Abs.3 SGB V](#) in Betracht. Dessen Voraussetzungen sind nicht gegeben. Wie das Sozialgericht zutreffend ausgefahrt hat, hat der Klager bereits keinen Sachleistungsanspruch, weil der Bundesausschuss der rzte und Krankenkassen die Akupunktur nicht als Behandlungsmethode anerkannt hat, sondern vielmehr unter Nr.31 in die Anlage B der BUB-Richtlinien uber nicht anerkannte Methoden aufgenommen hat. Damit ist, der standigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts seit den Entscheidungen vom 16.09.1997 (z.B. [SozR 3-2500  135 Nr.5](#)) folgend, eine Erbringung durch Vertragsrzte nicht moglich. Wegen fehlenden Sachleistungsanspruchs scheidet der Kostenerstattungsanspruch. Zu dieser Frage hat sich das Sozialgericht ausfahrlich, uberzeugend und zutreffend geauert, der Senat weist die Berufung insoweit ebenso als unbegrundet zuruck und sieht gema [ 153 Abs.2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgrunde ab. Hinzu kommt, wie das Sozialgericht ebenfalls ausgefahrt hat, dass die Erstattung der vor Bescheiderteilung erbrachten Leistungen bereits daran scheitert, dass Kosten fur eine selbstbeschaffte Leistung im Regelfall nicht zu erstatten sind, wenn der Versicherte sich die Leistung besorgt, ohne zuvor mit der Krankenkasse Kontakt aufzunehmen und deren Entscheidung abzuwarten (BSG, Beschluss vom 15.04.1997, [SozR 3-2500  13 Nr.15](#)).

Auch wenn der Klager in der Berufungsbegrundung vortragen lasst, Akupunktur sei die einzige Behandlung, die es ihm gestattet, ein lebenswertes Leben zu fuhren und dass der Senat deshalb von der Rechtsprechung des

---

Bundessozialgerichts abweichen sollte, reicht dies nicht zu einer Verurteilung der Beklagten aus. Der Senat hat dem Klager bereits in der mandlichen Verhandlung empfohlen, die legalen Moglichkeiten zur Akupunktur, namlich Teilnahme an einem Modellversuch, auszuschupfen. Eine solche vertragsarztliche Behandlung ginge dann zu Lasten der Beklagten.

Die Kostenfolge ergibt sich aus [ 193 SGG](#) und entspricht dem Unterliegen des Klagers.

Grunde, die Revision gem [ 160 SGG](#) zuzulassen, sind nicht gegeben.

Erstellt am: 28.09.2003

Zuletzt verandert am: 22.12.2024